09.000289 (09/439)
Reg. 85/-00

Interpellation Manfred Blaser (SVP): Hintergehen das ewb und die BKW den Steuerzahler oder muss der Kunde über die Gebühren den unlauteren Wettbewerb beider Firmen finanzieren?

Wie aus den Medien zu entnehmen war, gehören auch das ewb und die BKW zu den durch die WEKO gebüssten Unternehmen. (Busse ewb Fr. 29`192.-, BKW Fr. 102`791.-). Durch die Karteilmässigen Absprachen wurden nicht nur die Namen beider Firmen in Verruf gebracht, es stellen sich auch viele Fragen, wie weit der Gemeinderat insbesondere von den Machenschaften von ewb wusste und wer für den entstandenen Schaden zur Rechenschaft gezogen wird? Wir bitten deshalb den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Von welcher Person und auf welcher Verantwortungsstufe von ewb ist die Entscheidung getroffen worden, bei solchen gesetzeswidrigen Absprachen mitzumachen?
2. Hat der Gemeinderat von den Tätigkeiten von ewb Kenntnis gehabt?
3. Wer kommt für die Geldbusse des WEKO von Fr. 29`192.- gegen das ewb auf?
4. Sind interne Sanktionen gegen die fehlbaren Mitarbeiter im ewb getroffen worden und wenn ja welche?
5. Wurden Massnahmen von ewb getroffen, um einen Wiederholungsfall zu verhindern?
6. Wie viele abgesprochene Aufträge hat ewb für die Stadt ausgeführt und wie hoch ist die abgerechnete Bausumme in Franken in diesem Zeitraum?
7. Wie viele abgesprochene Aufträge hat das BKW ISP AG Elektro AG für die Stadt ausgeführt und wie hoch ist die abgerechnete Bausumme in Franken in diesem Zeitraum?
8. Sind bei anderen unternehmerischen Tätigkeiten von ewb in der Vergangenheit ebenfalls absprachen getätigt worden?
9. Wurden Massnahmen getroffen, die die Stadt Bern und die Stadtberner Bevölkerung als Eigentümer von ewb schadlos halten?
10. Welche Massnahmen wurden getroffen, um das vertrauen der Kunden wieder zu erlangen?

Bern, 13. August 2009

Interpellation Manfred Blaser (SVP)

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat misst der Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen eine hohe Bedeutung zu und bedauert, dass es im Verantwortungsbereich von Energie Wasser Bern (ewb) zu Verstössen gegen das Wettbewerbsrecht gekommen ist. Verstösse gegen das Wettbewerbsrecht sind inakzeptabel und keineswegs Kavaliersdelikte. Er erwartet auch von den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt sowie deren Tochtergesellschaften eine vorbehaltlose Einhaltung der Bestimmungen des freien Wettbewerbs.

Zu Frage 1:
Es gab bei ewb zu keinem Zeitpunkt einen formellen Entscheid, bei gesetzeswidrigen Absprachen mitzumachen. Der vom WEKO-Sekretariat untersuchte und von der WEKO sanktionierte

Sachverhalt deckte keine systematischen Gesetzesverstösse von ewb auf. Wie die Untersuchung gezeigt hat, war ewb auch nicht Teil des als „E7“ bezeichneten Kartells. Sanktioniert wurden im Falle von ewb vergleichsweise wenige Fälle im Zeitraum von Januar 2006 bis Januar 2008, nämlich vier Vorhaben, bei denen so genannte Stützofferten erstellt wurden.

Zu Frage 2:
Nein. Der Gemeinderat hat wie die Öffentlichkeit auch erst Kenntnis erhalten, nachdem die Wettbewerbskommission die von ihr eröffnete Untersuchung den Medien ankündigte.

Zu Frage 3:
Die von der WEKO im Rahmen der einvernehmlichen Regelung ausgesprochene Sanktion hat ihre Ursache in Handlungen der ehemaligen Installationsabteilung von ewb im Zeitraum zwischen Januar 2006 und Januar 2008. Die Ausgliederung in die Bären Elektro AG erfolgte per 1. Januar 2009. Die Sanktion wurde deshalb der Erfolgsrechnung von ewb belastet. Zulasten der Geschäftsfeldrechnung der Installationsabteilung waren hierfür im vergangenen Jahr entsprechende Rückstellungen gebildet worden.

Zu Frage 4:
Ja. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von ewb haben gegen die für die inkriminierten Handlungen Verantwortlichen die ihnen angemessen erscheinenden disziplinarischen Massnahmen verhängt. Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit wurden hierbei die konkrete Sachlage, die Umstände der untersuchten Handlungen sowie das Verhalten der betroffenen Personen berücksichtigt. Hinsichtlich Informationen zur Art der verhängten Massnahmen ist der Persönlichkeitsschutz der von den Massnahmen betroffenen Personen zu respektieren.

Zu Frage 5:
Ja. ewb hat sich in ihrer Organisationsverordnung - soweit sich nicht aus der Rechtsform des Unternehmens etwas anderes ergibt - zur Anwendung der allgemein anerkannten Grundsätze der Corporate Governance, namentlich des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economiesuisse verpflichtet. Diese Grundsätze gelten bei ewb namentlich auch für das interne Kontrollsystem, den Umgang mit Risiken und für die Compliance (Einhaltung u.a. von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodexen). In diesem Zusammenhang ist ein ganzer Strauss von Umsetzungsmassnahmen bei ewb und den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften geplant bzw. bereits realisiert, worunter:

- spezifische Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen bis auf Stufe Geschäftsleitung und Verwaltungsrat;
- regelmässiger Einbezug der Thematik in das Programm der Kaderveranstaltungen (Information und Sensibilisierung);
- Instruktion und Mandatierung der Vertreterinnen und Vertreter von ewb in ihren Tochtergesellschaften zur Durchsetzung der Compliance-Grundsätze und -massnahmen;
- Erarbeiten eines Compliance-Programms mit dem zugehörigen Schulungs- und Prüfkonzept;
- Erlass eines sogenannten „Code of Conduct“ (Verhaltenskodex), dessen Kenntnisnahme und Einhaltung durch besonders exponierte Funktionsträgerinnen und -träger (Kundenberatung und Einkauf sowie Mitglieder der Geschäftsleitung und Angehörige des oberen Kaders) als Zusatz zum Arbeitsvertrag handschriftlich bestätigt werden müssen.

Ferner wird dem Aspekt der Compliance und der Umsetzung der in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen inskünftig noch vermehrt Rechnung getragen im Rahmen des

internen Audits sowie der Prozesse des gesetzlich vorgeschriebenen IKS (Internes Kontrollsystem).

Zu Frage 6:
Gemäss den von ewb dem WEKO-Sekretariat eingereichten Unterlagen ist die Stadt Bern bei keinem der Fälle betroffen, bei denen das Verhalten von ewb als wettbewerbsrechtlicher Verstoss taxiert wurde und ewb den Zuschlag erhalten hat.

Zu Frage 7:
Im fraglichen Zeitraum hat die BKW ISP AG keine Aufträge für ewb ausgeführt. Soweit die Stadt Bern betreffend verweist der Gemeinderat auf seine Antwort vom 2. Dezember 2009 zu Frage 2 der Interpellation Fraktion FDP (Kartellähnliche Absprachen auch bei Stadtbetrieben - was tut der Gemeinderat?) vom 13. August 2009.

Zu Frage 8:
Nein.

Zu Frage 9:
Nein. Die Aktivitäten der ehemaligen Installationsabteilung von ewb waren nicht, wie die Fragestellung allenfalls vermuten lässt, gebührenfinanziert. Die Produkte und Dienstleistungen der ehemaligen Installationsabteilung von ewb wurden auf dem freien Markt angeboten und standen im umkämpften freien Wettbewerb mit analogen gewerblichen Angeboten der Mitbewerber. Die für den Betrieb notwendigen Mittel musste dieser Geschäftszweig durch entsprechende Akquisitionstätigkeiten eigenverantwortlich erarbeiten. Insofern ist weder der Stadt Bern noch deren Bevölkerung durch das wettbewerbsrechtlich sanktionierte Verhalten ein direkter monetärer Schaden entstanden.

Zusätzlich zu erwähnen gilt es, dass der Gemeinderat selbst keinen Einfluss auf operative Vorkommnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften hat. Die Teilnahme von Tochterunternehmungen von ewb an den Preisabsprachen unter Elektroinstallationsfirmen wurde aber zwischen dem Gemeinderat und dem Verwaltungsrat ewb anlässlich eines speziellen Treffens am 25. November 2009 eingehend erörtert.

Zu Frage 10:
Die bei ewb und bei von ewb kontrollierten Gesellschaften eingeleiteten Compliance-Massnahmen (vgl. die Antwort auf Frage 5) sollen eine vertrauensbildende Wirkung zeigen. Ein erster Beitrag hat das Unternehmen bereits unmittelbar nach Bekanntwerden der Eröffnung der WEKO-Untersuchung mit einer offenen und in der Sache unmissverständlichen Kommunikation gegenüber den Mitarbeitenden von ewb und den von ihr kontrollierten Gesellschaften geleistet. Gegenstand dieser Kommunikation war unter anderem auch die Bereitschaft zur vorbehaltlosen Kooperation mit den Untersuchungsbehörden.

Im Weiteren sind die Mitarbeitenden der Bären Elektro AG von ewb ausdrücklich angehalten, auf allfällige Fragen von Kundinnen und Kunden zum WEKO-Verfahren vollständig und transparent zu antworten. Nebst einer offenen und transparenten Kommunikation werden mittelbis langfristig letztlich die persönliche Kundenpflege sowie ein insgesamt glaubwürdiger Auftritt der Bären Elektro AG mit qualitativ einwandfreien und zeitgerecht erbrachten Leistungen zu vergleichsweise attraktiven Preisen entscheidend sein, um das bei einigen Kundinnen und Kunden allenfalls getrübte Vertrauen wieder herzustellen.

Wie sich aus den Erwägungen der WEKO ergibt, wurden der Beitrag und die Rolle von ewb bei den inkriminierten Handlungen von der Untersuchungsbehörde als vergleichsweise untergeordnet beurteilt. ewb war im Übrigen auch nicht Teil des so genannten „E7“-Kartells. Diese Würdigung spiegelt sich letztlich auch in der Höhe der ausgesprochenen Sanktionen wieder. Auch wenn dieser Umstand an der Verwerflichkeit des sanktionierten Verhaltens nichts ändert, mag dieser Aspekt - vor allem in zeitlicher Hinsicht - beim Wiederaufbau von verlorenem Vertrauen doch eine gewisse Rolle spielen.

Bern, 9. Dezember 2009

Der Gemeinderat